

Max-Planck-Institut für ausländisches
öffentliches Recht und Völkerrecht



Beiträge zum ausländischen
öffentlichen Recht und Völkerrecht

Begründet von Viktor Bruns

Herausgegeben von
Armin von Bogdandy · Rüdiger Wolfrum

Band 179

Annette Simon

UN-Schutzzonen – Ein Schutzinstrument für verfolgte Personen?

Eine Analyse anhand der internationalen
Schutzzonen im Irak, in Ruanda und Bosnien-
Herzegowina mit besonderem Blick auf die
schweren Menschenrechtsverletzungen in der
safe area Srebrenica

*UN-Safety Zones –
a Means of Protection for Persecuted Persons?*

(English Summary)



Springer

the language of science

ISSN 0172-4770

ISBN 3-540-28105-3 Springer Berlin · Heidelberg · New York

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

© by Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., to be exercised by Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg 2005

Printed in Germany

Satz: Reproduktionsfertige Vorlagen vom Autor

Druck- und Bindearbeiten: Strauss Offsetdruck, Mörlenbach

SPIN: 11534303

64/3153 – 5 4 3 2 1 0 – Gedruckt auf säurefreiem Papier

Vorwort

Das Unverständnis darüber, daß die Staatengemeinschaft ihr Versprechen, eine hilflose Bevölkerung zu schützen, nicht einhält und sich im Nachhinein in endlosen Untersuchungsberichten nicht mehr als eine moralische Verantwortlichkeit attestiert, bewegte mich im Frühjahr 2001 zum Thema dieser Dissertation. Die Arbeit entstand in den Jahren 2001 bis 2003 am Max-Planck Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. Dabei ist die unpersönliche Form des vorangehenden Satzes bewußt gewählt, denn nur diese wird dem Beitrag des Instituts und der vielfältigen Unterstützung all derjenigen gerecht, die die Arbeit mit zu dem gemacht haben, was sie heute ist.

Zunächst geht besonderer Dank an meinen Doktorvater *Prof. Dr. Dres. h.c. Jochen Abr. Frowein*, der mich mit seinen kritischen Fragen und wertvollen Erfahrungen aus der Praxis zu immer neuen Denkanstößen geführt, manche Sackgassen aufgezeigt und mit motivierenden Diskussionen zum Gelingen der Arbeit beigetragen hat. Ich danke ebenfalls Herrn *Prof. Dr. Rudolf Bernhardt* für das zügige Erstellen des Zweitgutachtens sowie den Direktoren des Max-Planck Instituts, Herrn *Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum* sowie Herrn *Prof. Dr. Armin von Bogdandy*, für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht“.

Besonders profitiert hat die Arbeit dadurch, daß sie an diesem Institut entstehen konnte, das durch seine hervorragende Bibliothek aber auch die einmalige Möglichkeit zum Austausch mit den Mitarbeitern und Gästen optimale Rahmenbedingungen für eine Forschungsarbeit wie diese bietet. Insoweit geht mein Dank an die damaligen Direktoren *Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum* und *Prof. Dr. Dres. h.c. Jochen Abr. Frowein*, aber auch an alle Mitarbeiter. Hervorheben möchte ich dabei die unermüdliche Geduld von Frau *Petra Weiler* in der UN-Abteilung, an die ich nicht selten mit schlechtem Gewissen und langen Suchaufträgen herantrat. Daneben haben mir aber auch die Teilnehmer des Heidelberger Doktorandenseminars und des Arbeitskreises Sicherheitspolitik durch ihre Diskussionen und Ratschläge geholfen, das Thema immer wieder aus anderen Perspektiven zu betrachten und mich nicht vollkommen in der Theorie zu verlieren. In fachlicher Hinsicht hat die Arbeit unter anderem durch die kompetenten Kommentare zum humanitären Völkerrecht von *Gregor Schotten* gewonnen. Ganz besonders be-

danken möchte ich mich außerdem bei *Christian Walter*, *Markus Wagner* und *Sascha Rolf Lüder*, die die Arbeit mit ihren kritischen Augen vollständig gelesen haben. Die finanzielle Unterstützung der Studienstiftung des Deutschen Volkes ermöglichte mir einen zügigen Abschluß der Arbeit.

Mein ganz persönlicher Dank geht an Wilhelm – nicht nur für seine Nachsicht, Geduld und Motivation – und vor allem an meine lieben Eltern, die mir durch ihre stetige Bestärkung den akademischen Werdegang erst ermöglicht und mich auf dem nicht immer leichten Weg zum Abschluß dieser Arbeit mit all ihrer Unterstützung begleitet haben.

Es bleibt mir, die Hoffnung auszudrücken, daß diese Arbeit als ein leiser Appell an die Staaten wahrgenommen wird, ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen ihres internationalen Engagements gewissenhaft und pflichtbewußt sowie den betroffenen Personen würdig auszuüben.

Frankfurt am Main, Juni 2004

Annette Simon

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
Erster Teil	
Schutzzonen im Friedenssicherungsrecht: Gegenstand und Einordnung	9
Erstes Kapitel: Konzept der Schutzzonen im Friedenssicherungsrecht.....	9
Zweites Kapitel: UN-Schutzzonen als Fortentwicklung und Ergänzung der Schutzzonen im humanitären Völkerrecht.....	48
Fazit Erster Teil: UN-Schutzzonen im Schutzsystem für verfolgte Personen	71
Zweiter Teil	
Völkerrechtlicher Rahmen bei der Errichtung und Sicherung von UN-Schutzzonen	75
Drittes Kapitel: Schutzzonenerrichtung als zulässige Maßnahme der Friedenssicherung	75
Viertes Kapitel: Befugnisse und Pflichten bei der Sicherung und Organisation einer Schutzzone	107
Dritter Teil	
Gewährung fundamentaler Rechte in der Schutzzone	131
Fünftes Kapitel: Menschenrechtliche Verpflichtungen der Schutzzonenmacht.....	132
Sechstes Kapitel: Sicherstellung des menschenrechtlichen Mindeststandards durch den UN-Sicherheitsrat	205
Fazit Dritter Teil: Konsequenzen völkerrechtswidrigen Unterlassens von Schutzmaßnahmen durch die UN.....	263
Zusammenfassung und Fazit	267
Summary	285
Literaturverzeichnis	293

Untersuchungsberichte zu Srebrenica und Ruanda.....	317
Sachregister	319

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Erster Teil	
Schutzzonen im Friedenssicherungsrecht: Gegenstand und Einordnung	9
Erstes Kapitel: Konzept der Schutzzonen im Friedenssicherungsrecht.....	9
I. Konzeptualisierungsansätze innerhalb der UN	11
II. Bisherige Praxis der UN-Schutzzonen	13
1. <i>Safe Havens</i> – Irak 1991	14
a) Politische Vorgeschichte und Errichtung der <i>safe havens</i>	15
b) Sicherung der <i>safe havens</i>	17
c) Schutz- und humanitärer Standard in den <i>safe havens</i>	20
2. <i>Safe Areas</i> – Bosnien-Herzegowina 1993.....	22
a) Politische Vorgeschichte und Errichtung der <i>safe areas</i>	22
b) Sicherung der <i>safe areas</i>	23
(1) <i>Exclusion zones</i> und Waffenstillstandsabkommen	26
(2) Fall der <i>safe areas</i> Srebrenica und Zepa	28
c) Schutz- und humanitärer Standard in den <i>safe areas</i>	29
3. <i>Safe humanitarian zone</i> – Süd-West Ruanda 1994.....	32
a) Politische Vorgeschichte und Errichtung der <i>safe humanitarian zone</i>	32
b) Sicherung der <i>safe humanitarian zone</i>	35
c) Schutz- und humanitärer Standard der <i>safe humanitarian zone</i>	37
4. Systematische Zusammenfassung der Schutzzonenpraxis.....	39
a) Humanitäres und politisches Instrument.....	39
b) Anlaß: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit.....	41
c) Errichtung durch Anordnung oder Erzwingung der Schutzzone.....	42
d) Entmilitarisierung und Begrenzung des Schutzzonengebiets	44
e) Sicherungsmechanismus	46

III. Ergebnis.....	46
--------------------	----

Zweites Kapitel: UN-Schutzzonen als Fortentwicklung und Ergänzung der Schutzzonen im humanitären Völkerrecht..... 48

I. Die Schutzzonenidee und ihre Entwicklung im humanitären Völkerrecht	49
1. Neutralisierung von Orten in bewaffneten Konflikten	49
2. Aufkommen des Humanitätsgedankens	50
II. Formen und Praxis humanitärer Schutzzonen.....	53
1. Schutz besonders schutzbedürftiger Personen – Sanitätszonen und -orte.....	54
2. Schutz der gesamten Zivilbevölkerung	54
a) Neutrale Zonen Art. 15 GK IV.....	55
b) Unverteidigte Orte Art. 25 LKO, Art. 59 ZP I	55
c) Entmilitarisierte Zonen Art. 60 ZP I	56
3. Praxis des IKRK.....	57
III. Humanitäre Schutzzonen im Vergleich zu UN-Schutzzonen.....	60
1. Funktion der Schutzzonen.....	60
2. Errichtung der Schutzzonen	62
3. Zeitpunkt, Ort und Dauer der Errichtung der Schutzzone ...	63
4. Eigenschaften des Schutzzonengebiets	64
5. Sicherung der Schutzzonen	65
6. Zusammenfassung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten.....	67
IV. Ergebnis.....	68

Fazit Erster Teil: UN-Schutzzonen im Schutzsystem für verfolgte Personen 71

**Zweiter Teil
Völkerrechtlicher Rahmen bei der Errichtung und Sicherung von UN-Schutzzonen..... 75**

Drittes Kapitel: Schutzzonenerrichtung als zulässige Maßnahme der Friedenssicherung 75

I. Verbandskompetenz der UN zur Errichtung von Schutzzonen.....	76
II. Organkompetenz des UN-Sicherheitsrats zur Errichtung von Schutzzonen.....	77

III.	Befugnis des UN-Sicherheitsrats zur Schutzzonenerrichtung	78
1.	Schutzzonenerrichtung als Maßnahme nach	
	Kapitel VII UNC.....	80
a)	Bruch des Weltfriedens nach Art. 39 UNC.....	80
b)	Neutralisierungsanordnung als vorläufige Maßnahme	
	gemäß Art. 40 UNC.....	82
	(1) Vorläufigkeit der Maßnahme	83
	(2) Vorbeugung einer Verschlimmerung der Lage	85
	(3) Verbindlichkeit vorläufiger Maßnahmen und ihre	
	Durchsetzung.....	86
c)	Militärische Einnahme des Schutzzonengebiets gemäß	
	Art. 42 UNC.....	87
	(1) Zulässigkeit der Delegation der	
	Schutzzonenerrichtung	88
	(2) Keine endgültige Streitlösung.....	91
	(3) Unabhängig von der Zustimmung des Gaststaates	92
d)	Interventionsverbot gemäß Art. 2 (7) 2. HS UNC.....	93
e)	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	95
2.	Zusammenfassung Befugnis des UN-Sicherheitsrats	
	zur Schutzzonenerrichtung.....	97
IV.	Völkerrechtliche Anforderungen an eine Schutzzone.....	98
1.	Verhältnismäßigkeit der Ausgestaltung.....	101
2.	Unterscheidung zwischen Zivilpersonen und	
	Kombattanten.....	103
3.	Zwischenergebnis völkerrechtliche Anforderungen an	
	eine Schutzzone.....	105
V.	Ergebnis.....	106

Viertes Kapitel: Befugnisse und Pflichten bei der Sicherung und Organisation einer Schutzzone

I.	Rechtsquellen der Befugnisse und Pflichten der	
	Schutzzonenmacht.....	107
1.	Vereinbarung mit dem Gaststaat.....	108
2.	Schutzzonenmandat.....	109
3.	Besatzungsrechtliche Regelungen des humanitären	
	Völkerrechts	110
a)	Anwendbarkeit <i>ratione personae</i>	111
	(1) Bindung der UN an humanitäres Völkerrecht.....	112
	(2) Bindung der Mitgliedstaaten an humanitäres	
	Völkerrecht.....	116

(3) Zwischenergebnis Anwendbarkeit <i>ratione personae</i>	117
b) Anwendbarkeit <i>ratione materiae</i>	117
(1) Besetztes Gebiet gemäß Art. 42 (1) LKO	118
(2) Tatsächliche Gewalt	119
(3) Sicherung der Schutzzone durch Peace- Enforcement-Truppe	120
(4) Sicherung der Schutzzone durch Peace-Keeping- Truppe	121
(a) Über Zustimmung hinausgehende Gewalt der Peace-Keeping-Truppe	122
(b) Übertragung vollständiger Kontrolle	124
(5) Zwischenergebnis	126
c) Modifizierung der Befugnisse und Pflichten für UN- autorisierte Truppen	126
(1) Weitergehende Pflichten bei einer von den UN autorisierten Besetzung	127
(2) Weitergehende Befugnisse	128
II. Ergebnis	129

Dritter Teil

Gewährung fundamentaler Rechte in der Schutzzone..... 131

Fünftes Kapitel: Menschenrechtliche

Verpflichtungen der Schutzzonenmacht..... 132

I. Quellen menschenrechtlicher Verpflichtungen der Schutzzonenmacht	133
1. Bindung der Schutzzonenmacht an das Völkermordverbot	133
2. Bindung der Schutzzonenmacht an besatzungsrechtliche Schutzpflichten	134
3. Bindung der Schutzzonenmacht an die Menschenrechte	135
a) Geltung der Menschenrechte in der Schutzzone	136
(1) Bindung <i>ratione personae</i>	136
(2) Bindung in der Schutzzone	138
(3) Fortgeltung der Menschenrechte während eines bewaffneten Konflikts	138
(4) Ausübung extra-territorialer Hoheitsgewalt in der Schutzzone – <i>ratione loci</i>	140
(5) Zwischenergebnis zur Anwendbarkeit der Menschenrechte in der Schutzzone	143

b)	Verhältnis der Menschenrechte zu besatzungsrechtlichen Pflichten	143
4.	Bindung der Schutzzonenmacht an besondere Rechte intern Vertriebener	146
a)	Analoge Anwendung des Flüchtlingsrechts	147
b)	Orientierung an Regelungsvorschlägen zum Schutz intern Vertriebener	149
5.	Ergebnis Geltung menschenrechtlicher Verpflichtungen für die Schutzzonenmacht	151
II.	Menschenrechtlicher Mindeststandard in Schutzzonen	152
1.	Schutz der physischen Integrität	153
a)	Völkermordverbot	154
(1)	Teilnahmeverbot	155
(2)	Verhinderungsgebot	157
(3)	Verhinderungspflicht aus Art. I VMK	157
(4)	Gewohnheitsrechtliche Geltung der Verhinderungspflicht	159
(5)	Territoriale Reichweite der Verhinderungspflicht	161
(6)	Inhaltliche Reichweite der Schutzpflicht aus dem Völkermordverbot	162
b)	Besatzungsrechtliche Schutzpflicht	163
(1)	Verpflichtungen zu Schutz und Schonung der Zivilbevölkerung	163
(2)	Schutz gegen Gewalttätigkeiten innerhalb der Schutzzone	164
(3)	Schutz gegen Angriffe von außen	165
(4)	Inhaltliche Reichweite der Schutzpflicht	166
(5)	Pflicht zur Sicherstellung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts	168
c)	Recht auf Leben	171
(1)	Positive Schutzpflicht gegen Verletzungen durch Privatpersonen	172
(2)	Bindung der Schutzzonenmacht an die Schutzpflicht	175
(3)	Inhaltliche Reichweite der Schutzpflicht	176
d)	Ergebnis Schutz physischer Integrität	178
2.	Humanitäre und medizinische Versorgung	182
a)	Verpflichtung zur Sicherstellung der humanitären Versorgung	183
(1)	Besatzungsrechtliche Schon- und Schutzpflicht	183
(2)	Menschenrecht auf Ernährung und medizinische Versorgung	184

b)	Einschränkungen der Verpflichtung zur humanitären Versorgung.....	186
c)	Ergebnis Humanitäre Versorgung der Schutzzonenbevölkerung	188
3.	Freier Zugang und freies Verlassen der Schutzzone.....	189
a)	Allgemeine Freizügigkeit.....	191
(1)	Inhalt des Freizügigkeitsrechts.....	191
(2)	Suspendierbarkeit und Einschränkungen des Freizügigkeitsrechts.....	193
b)	Ergebnis Freizügigkeit.....	195
4.	Zufluchts- und Rückkehrrecht intern Vertriebener	196
a)	Recht auf Zuflucht in die Schutzzone.....	196
(1)	Recht auf Freizügigkeit	197
(2)	Einschränkungen des Zufluchtsrechts	198
b)	Right to Return.....	199
(1)	Freizügigkeitsrecht	199
(2)	Einschränkungen des Rückkehrrechts.....	201
c)	Zusammenfassung	201
5.	Ergebnis menschenrechtlicher Mindeststandard in einer Schutzzone	202

Sechstes Kapitel: Sicherstellung des menschenrechtlichen Mindeststandards durch den

	UN-Sicherheitsrat.....	205
I.	Verpflichtung zum Erlaß von Schutzmaßnahmen	206
1.	„Garantenstellung“	207
a)	Selbstbindung durch Schutzzerklärung.....	209
(1)	Wortlaut der UN-Charta	211
(2)	System kollektiver Sicherheit.....	212
(3)	Praktische Auswirkungen	213
b)	Ermessensbindung an zwingendes Völkerrecht	213
(1)	Völkermordverbot.....	214
(2)	Handlungspflicht des UN-Sicherheitsrats aufgrund Verhinderungspflicht.....	214
(3)	Voraussetzungen der Verhinderungspflicht.....	217
(4)	Inhalt der Verhinderungspflicht	218
(5)	Humanitätsgebot	219
(6)	Art. 1 GKEn.....	222
(7)	Massentötungen – Recht auf Leben	222
(8)	Ergebnis zwingendes Völkerrecht.....	224
c)	Ermessensbindung an Effektivitätserwägungen	225

(1) Effektivitätserfordernis für bindende Maßnahmen des UN-Sicherheitsrats	226
(2) Effektivitätserfordernis in Art. 51 UNC	227
(a) Verhältnis Selbstverteidigungsrecht/kollektive Maßnahmen	228
(b) Effektivität	230
(c) Schranken des Beurteilungsspielraums des UN-Sicherheitsrats	233
(d) Folge der offensichtlichen Ineffektivität	235
(3) Effektivitätserfordernis aus Geeignetheit und Willkürverbot	236
(a) Effektivitätserfordernis aus Geeignetheit	236
(i) Überprüfung des Beurteilungsspielraums des UN-Sicherheitsrats	237
(ii) Ergebnis Geeignetheit	240
(b) Effektivität aus Treu und Glauben	240
(i) Geltung des Treu- und Glaubens- Grundsatzes für den UN-Sicherheitsrat	241
(ii) Inhalt der Treu- und Glauben- Verpflichtung	242
(4) Zusammenfassung Effektivitätserfordernis	243
(5) Rechtsfolge der Verletzung des Effektivitätsgebots ..	244
2. Zwischenergebnis: Garantenstellung und Schutzmaßnahmen	248
3. Umsetzung der Verpflichtung durch Mitgliedsstaaten	250
II. Verpflichtung zur Überwachung des Mindeststandards	252
1. Umfang der Überwachungspflicht des UN-Sicherheitsrats	253
2. Überwachung des Schutzstandards durch andere UN-Organen	256
a) UN-Generalsekretär	256
b) UN-Spezialberichterstatte für Menschenrechte & Sondergesandter für intern Vertriebene	258
c) Zusammenfassung und Ausblick	260
III. Ergebnis: Sicherung des Mindeststandards durch den UN-Sicherheitsrat	261
Fazit Dritter Teil: Konsequenzen völkerrechtswidrigen Unterlassens von Schutzmaßnahmen durch die UN	263
Zusammenfassung und Fazit	267

I.	Leitlinien für den Einsatz von UN-Schutzzonen	268
1.	Asian-African Legal Consultative Committee	269
2.	Kommentar der <i>London Declaration</i> (2000), ILA	270
3.	Leitlinienentwurf für UN-Schutzzonen – eine Zusammenfassung.....	272
II.	Schlußbemerkungen	279
	Summary	285
	Literaturverzeichnis	293
	Untersuchungsberichte zu Srebrenica und Ruanda	317
	Sachregister	319

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
A. Ch.	Appeals Chamber des Jugoslawientribunals
AALCC	Asian-African Legal Consultative Committee
Abs.	Absatz
AdG	Archiv der Gegenwart
AdV	Archiv des Völkerrechts
Adv. Op.	Advisory Opinion
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AFMRK	Afrikanische Menschenrechtskonvention
AJIL	American Journal of International Law
AMK	Amerikanische Menschenrechtskommission
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AusfBest	Ausführungsbestimmung
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BFSP	British and Foreign State Papers
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BYIL	The British Yearbook of International Law
CAS	Close Air Support
CESCR	Covenant on economic, social and cultural rights
Ch.	Chapter
CICR	Comité International de la Croix Rouge
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
Diss. Op.	Dissenting Opinion
Dutchbat	Dutch Battalion
ECRE	European Council on Refugees and Exiles

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	European Journal of International Law
ELENA	European Legal Network on Asylum
EMK	Europäische Menschenrechtskommission
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
EU	Europäische Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCA	Federal Court of Australia
FPR	Front Patriotique du Ruanda
GAOR	United Nations General Assembly Official Records
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GK	Genfer Konvention
GP	Guiding Principles
GYIL	German Yearbook of International Law
HRC	Human Rights Committee
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. d. S.	in dem Sinne
i. R.	im Rahmen
i. S. d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IACHR	Inter-American Court of Human Rights
IASC	Inter Agency Standing Committee
Ibid.	Ibidem
ICJ Rep.	International Court of Justice, Reports of judgments, advisory opinions, and orders
ICRC	International Committee of the Red Cross
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for Yugoslavia
IDP	Internally Displaced Persons
IFOR	Implementation Force

IGH	Internationaler Gerichtshof
IJRL	International Journal of Refugee Law
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ImmAR	Immigration Appeal Reports
IMO	International Migration Organisation
insges.	insgesamt
IPBürgR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPWirtR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IYHR	Israel Yearbook on Human Rights
LD	London Declaration
LKO	Haager Landkriegsordnung
ME	Modellentwurf
MichJIL	Michigan Journal of International Law
MoU	Memorandum of Understanding
MSF	Médecins sans Frontières
NIOD	Nederlands Instituut voor Oorlogsdokumentatie
NQHR	Netherlands Quarterly of Human Rights
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
OASTS	Organisation of American States Treaty Series
OCHA	Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
ORC	Open Relief Centers
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖZöRV	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht
para.	paragraph

RdC	Recueil des Cours
Rdnr.	Randnummer
RICR	Revue internationale de la Croix Rouge
RP	Repertory of Practice of the Security Council
RPA	Ruandaise Patriotique Armée
s. o.	Siehe oben
SCOR	United Nations Security Council Official Records
SFOR	Security Force
SOFA	Status of Forces Agreement
SZIER	Schweizer Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
T. Ch.	Trial Chamber des Jugoslawientribunals
UN	United Nations
UNAMIR	United Nations Assistance Mission for Rwanda
UNC	United Nations Charter
UNCIO	United Nations Conference on International Organizations
UNDP	United Nations Development Programme
UNEF	United Nations Emergency Force
UNFK	UN-Folterkonvention
UNGC	United Nations Guards Contingent
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNKRA	United Nations Korean Reconstruction Agency
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
UNPA	United Nations Protected Areas
UNPROFOR	United Nations Protection Force
UNSG-Report	United Nations Secretary-General Report
UNTS	United Nations Treaty Series
UNWRA	United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East
UNYB	Yearbook of United Nations Law
USA	United States of America
VandJIL	Vanderbilt Journal of International Law

Verf.	Verfasserin
VG	Verwaltungsgericht
Vgl.	vergleiche
VMK	Völkermordkonvention
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WLR	Weekly Law Reports
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZP	Zusatzprotokoll

Einleitung

Die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts ist gekennzeichnet durch eine Wende vom klassischen Staatenkrieg hin zu ethnischen Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen sowie weg von militärischen Auseinandersetzungen hin zu terroristischen Aktivitäten. Kaum ein Jahrhundert nach der Anerkennung des Schutzes der Zivilbevölkerung im Konflikt wird diese damit wieder zum primären Ziel der Auseinandersetzungen. Schwere Menschenrechtsverletzungen, Massenvertreibungen sowie ein immenser Anstieg der Zahl intern Vertriebener kennzeichnen die heutigen Konflikte.¹ Ein schwer erkämpftes Gut unserer Zeit, der Schutz der an Konflikthandlungen unbeteiligten Zivilbevölkerung, steht wieder zur Disposition und die internationale Gemeinschaft versucht mit verschiedensten Mitteln, dieses Grundgebot durchzusetzen. Dabei bedient sie sich neben der umfassenden Verfolgung schwerster Verbrechen vor internationalen Gerichtshöfen und der aktiven Durchsetzung fundamentaler Menschenrechte durch militärische Interventionen neuerdings auch der Errichtung internationaler Schutzzonen² im Konfliktgebiet.

Schutzzonen sind geboren aus der Idee eines möglichst umfassenden Schutzes der Zivilbevölkerung im Konfliktgebiet. Sie werden durch die Staatengemeinschaft im Konfliktgebiet errichtet und sollen verfolgten Personen unter der Idee "bring safety to people and not people to safety"³ eine heimatnahe Zuflucht bieten. Attraktivität haben Schutzzonen vor allem als Mittel zur Verhinderung von Flüchtlingsströmen ins Ausland und damit zur Vermeidung einer Ausweitung sowie Verlängerung von Konflikten erlangt. In den 90er Jahren reagierte die internationale

¹ Heute werden 20 – 25 Millionen aufgrund bewaffneter Konflikte intern vertriebene Personen gezählt. Vgl. UN Press Release, Memorandum of Understanding Seals Agreement to improve UN Assistance to Internally Displaced, 18.4.2002; *Global IDP Project*, www.idpproject.org, bei: Global Overview.

² In dieser Darstellung wird der Begriff Schutzzone anlehndend an den allgemeinen Sprachgebrauch als Sammelbegriff für die verschiedenen Erscheinungsformen wie *safety zones*, *safe areas*, *safe havens* benutzt, wohlwissend, daß die wörtliche Übersetzung im Einzelfall eine andere ist.

³ AALCC, Summary Record of the Seminar on the "Establishment of a Safety Zone for Displaced Persons in their Country of Origin" held in New Delphi on 23rd September 1994, Reports and Selected Documents, 1995, 34th Session, Annex II, 138.

Gemeinschaft wiederholt mit der Einrichtung von Schutzzonen zum Schutz verfolgter Bevölkerungsgruppen in bewaffneten Auseinandersetzungen. So erzwang eine amerikanisch angeführte Militärkoalition bereits 1991 nach dem Golfkrieg im Nordirak *safe havens* für kurdische Flüchtlinge. 1993 griff der UN-Sicherheitsrat das erste Mal den Schutzzonengedanken auf und erklärte in Bosnien sechs *safe areas* zum Schutz und zur Sicherung der humanitären Hilfe für die von serbischen Kämpfern bedrohte muslimische Zivilbevölkerung. 1994 ermächtigte er eine Militärkoalition in Ruanda zur Errichtung von *safe humanitarian zones* zum Schutz der verfolgten Hutu und Tutsi und etablierte damit die Idee der international geschützten Zonen im Heimatstaat zu einem von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Instrument zur Sicherung des Weltfriedens.

Schutzzonen stehen aber auch im Schatten des dramatischen Niedergangs der von einer UN-Peace-Keeping-Truppe geschützten *safe area* Srebrenica in Bosnien 1995. Dort wurden die von der internationalen Gemeinschaft als sicher erklärten, aber nicht ausreichend abgesicherten Gebiete zu lebensgefährlichen Orten für die Bevölkerung, die im Vertrauen auf den Schutz dorthin gezogen war.⁴ Bilder und Nachrichten von Massenhinrichtungen, Deportationen und Menschenrechtsverletzungen durch die serbische Konfliktpartei sowie unzählige nachträgliche Untersuchungsberichte,⁵ die Identifizierung von Leichen in Mas-

⁴ Jagger sprach sogar von einem legitimierten Konzentrationslager, *Jagger, The Batrayal of Srebrenica*.

⁵ Inzwischen gibt es einen Bericht des UN-Generalsekretärs (*The Fall of Srebrenica*), drei Untersuchungsdokumente des niederländischen Verteidigungsministeriums (*Debriefing, Omtrent Srebrenica, Feitenrelaas*), eine offizielle Stellungnahme der niederländischen Staatsanwaltschaft (*College van procureurs-generaal*), zwei Untersuchungsausschussberichte der Zweiten niederländischen Kammer der Generalstaaten (*Commissie Bakker, Enquête Srebrenica*), eine historische Untersuchung des Nederlandse Instituut voor Oorlogsdokumentatie NIOD u. Wiebes), einen unabhängigen Bericht des Interkerkelijk Vredesberaad (*Srebrenica*), einen Untersuchungsbericht des französischen Parlaments (*Rapport D'Information, Srebrenica*). Vgl. dazu: *Simon/Vandenberghé, Srebrenica*, 681 ff., sowie einen vom Bosnien-Verwalter Paddy Ashdown in Auftrag gegebenen Bericht einer bosnisch-serbischen Untersuchungskommission, vgl. www.ohr.int/.

sengräbern⁶ und Prozesse gegen Kriegsverbrechen vor dem Jugoslawientribunal⁷ stehen für das Scheitern der *safe areas*.⁸

Dennoch besteht Einigkeit über die Nützlichkeit des Schutzzonenkonzepts. So gab der UN-Generalsekretär in seinem Untersuchungsbericht zu Srebrenica nicht dem Instrument an sich, sondern der mangelnden Entschlossenheit der Staatengemeinschaft die Schuld an seinem dramatischen Scheitern.⁹ Im Jahr 2000 erkannte sogar der UN-Sicherheitsrat von der Staatengemeinschaft errichtete und gesicherte Schutzzonen als ein Instrument zum Schutz der Zivilbevölkerung in Krisengebieten an.¹⁰ Aber auch die ILA hob die Bedeutung von Schutzzonen beim Schutz intern vertriebener Personen heraus,¹¹ und nicht zuletzt beweisen 2001 während des Afghanistankonflikts lautgewordene Forderungen nach der Errichtung von Schutzzonen für die Zivilbevölkerung¹² die fortbestehende internationale Wertschätzung des Konzepts.

Angesichts der Attraktivität aber auch der Gefahren von Schutzzonen will diese Arbeit fragen, ob sie für die Zukunft ein brauchbares Schutzinstrument für verfolgte Bevölkerungsgruppen im Konflikt darstellen und wie sie dazu ausgestaltet sein müssen. Die Arbeit beschränkt sich dabei auf die Untersuchung von UN-Schutzzonen – ein Begriff, der einen Kompromiß zwischen einem der vielen durch spezielle Operatio-

⁶ Zu den Massengräbern: *Bogoeva/Fetscher*, Srebrenica, 308 ff.

⁷ Vgl. hier vor allem die Anklage gegen den damaligen Staatspräsidenten Jugoslawiens, Milosevic (IT-02-54), den Führer der bosnischen Serben Karadzic und General Mladic (IT-95-5/18), gegen Popovic (IT-02-57), Beara (IT-02-58) Blagojevic und Jokic (IT-02-60), D. Nikolic (IT-02-63) sowie die Urteile gegen Krstic (IT-98-33), Erdemovic (IT-96-22T), Obrenovic (IT-02-60/2) und M. Nikolic (IT-02-60/1), alles erhältlich unter www.un.org/icty/ind-e.htm.

⁸ Der Fall der UN-Schutzzone Srebrenica wird auch als “largest failure of the United Nations in its peacekeeping efforts” beschrieben: *Benedek*, Srebrenica, 305.

⁹ The Fall of Srebrenica, para. 490 f.

¹⁰ S/RES/1296, 19.4.2000.

¹¹ Art. 14 (3) *Draft Declaration of International Law Principles on Internally Displaced Persons*, International Committee on Internally Displaced Persons, ILA, angenommen mit Res. No. 17/2000, veröffentlicht in: 69 ILA, Conference Report (2000).

¹² So *B. McKinley*, Generaldirektor der IMO, FAZ, 16.10.01, Nr. 240, 3; ebenfalls Bundestagsvizepräsidentin *A. Vollmer*, Financial Times Deutschland, 8.10.01, 12.

nen vorbelasteten englischen Ausdrücke wie *safe area*, *safe havens* oder *safe humanitarian zone* und dem Ausdruck der internationalen Schutzzone darstellt, der vielleicht inhaltlich korrekter wäre, weil die Schutz-zonen durch die internationale Gemeinschaft geschützt werden, aber die Legitimation durch die UN offen ließe. UN-Schutz-zonen sollen in dieser Arbeit für solche von der internationalen Gemeinschaft im Konfliktgebiet gegen den Willen mindestens einer Konfliktpartei errichteten und geschützten Gebiete stehen, die ihre Grundlage im Friedenssicherungsrecht finden. Die Frage einer Schutz-zonenerrichtung auf der Grundlage des allgemeinen Völkerrechts, insbesondere einer humanitären Intervention, ist aus der Arbeit ausgeklammert, da wegen des allgemeinen Gewalt- und Interventionsverbots¹³ eine Schutzzone auf einer solchen Grundlage wenn überhaupt nur ausnahmsweise zulässig wäre und damit nicht allgemein als alternatives Schutzinstrument für verfolgte Personen im Konflikt in Betracht käme. Dennoch soll die Untersuchung der bisherigen Schutz-zonenpraxis zur Vervollständigung und aufgrund der ansonsten gegebenen Nähe zu den von den UN autorisierten Schutz-zonen neben den vom UN-Sicherheitsrat erklärten *safe areas* in Bosnien und der von ihm ermächtigten *secure humanitarian areas* in Ruanda ebenfalls die von einer Militärkoalition im Nordirak errichteten *safe havens* einschließen; auch wenn ihre Grundlage im Friedenssicherungsrecht zweifelhaft ist.

Herausgenommen aus der Untersuchung bleiben damit aber solche vom UNHCR für rückkehrende Flüchtlinge und intern Vertriebene errichteten Gebiete wie beispielsweise die *Open relief centers* in Sri Lanka,¹⁴ die zumindest auf die konkludente Zustimmung der Parteien bauten.¹⁵ Gleichzeitig bleiben aber auch die zum Schutz verfolgter Personen in Drittstaaten errichteten Schutz-zonen unbeachtet, wie sie beispielsweise die USA 1994 in verschiedenen Staaten für haitianische und kubanische Asylsuchende und später auch auf der Militärbasis Guantá-

¹³ Vgl. Art. 2 (3) und (4) UNC.

¹⁴ Die ORCs wurden 1993 ohne Sicherheitsratsbeteiligung unter Ägide des UNHCR für die bedrohte tamilische Bevölkerung in Sri Lanka errichtet. Vgl. UNHCR activities financed by voluntary funds: Report for 1990 – 91 and proposed programmes and budget for 1992, Part II Asia and Oceania, A/AC.96/774 (Part II), 50 f.; *Landgren*, Safety Zones, 451 f.; *Kendle*, Protecting Whom?, 535; *Clarance*, Open Relief Centers, 325 ff.

¹⁵ Mit der Sri Lankischen Regierung wurde ein MoU abgeschlossen und die tamilischen Rebellen haben die ORCs zumindest informell akzeptiert. Siehe dazu: *Landgren*, Safety Zones, 452.

namo Bay errichteten.¹⁶ Obwohl diese Gebiete ebenfalls *safe havens* genannt wurden, handelt es sich nicht um Schutzzonen im hier gemeinten Sinne, weil sie Fluchtmöglichkeiten außerhalb des Heimatstaates der verfolgten Personen darstellen. Genauso sind aufgrund der speziellen Zielsetzung der Schutzzonen – dem Schutz verfolgter Personen gegen bewaffnete Angriffe im Konflikt – aus der Betrachtung auch solche von der internationalen Gemeinschaft gesicherten Zonen wie die UN-PAs in Kroatien ausgeschlossen, die in instabilen Gebieten errichtet wurden, um die Zivilbevölkerung vor allem vor Verbrechen innerhalb der geschützten Gebiete zu schützen.¹⁷ Schließlich fällt aber auch die reine Sicherung humanitärer Hilfe durch die Staatengemeinschaft ohne die Errichtung besonderer Zonen, wie sie durch das *secure humanitarian environment* in Somalia erfolgte,¹⁸ sowie der nicht auf eine bestimmte Zone bezogene Schutz der Vertriebenen und übrigen Bevölkerung, wie er der *Interim Emergency Multinational Force* in Bunia/Kongo übertragen wurde,¹⁹ aus der Untersuchung heraus.

Die Fragestellung der Arbeit, ob UN-Schutzzonen eine brauchbare Schutzmöglichkeit für verfolgte Personen im Konflikt darstellen, verlangt die Antwort auf insgesamt drei wesentliche Punkte: erstens, ob wir überhaupt zusätzlich neben dem bestehenden Schutzsystem für verfolgte Personen im Konflikt ein solches Schutzinstrument brauchen; zweitens, ob UN-Schutzzonen vor allem angesichts ihres Scheiterns in Bosnien als Schutzinstrument geeignet sind und drittens, welche Bedingungen in einer Schutzzone erfüllt sein müssen, damit sie als effektives Schutzinstrument angesehen werden können und inwieweit diese Bedingungen in einer UN-Schutzzone sichergestellt sind. Dementsprechend teilt sich die Arbeit in drei Abschnitte auf.

Um im ersten Abschnitt die grundsätzliche Brauchbarkeit der UN-Schutzzonen-Idee neben den bestehenden Schutzmöglichkeiten für verfolgte Personen aufzeigen zu können, muß zunächst das Konzept der UN-Schutzzonen erarbeitet werden. Da in Lehre und Praxis die ver-

¹⁶ Vgl. *Landgren*, *Safety Zones*, 441.

¹⁷ Die Funktion der UNPAs in Kroatien lag vor allem in der Kontrolle der Entmilitarisierung und der lokalen Polizei Vgl. S/23280, 11.12.1991, Annex III.

¹⁸ Für Somalia vgl. S/RES/794, 3.12.1992, para. 7, 10; dazu auch *Fink*, *Friedenssicherung II*, 785.

¹⁹ S/RES/1484, 30.05.2003, wobei der *Interim Emergency Multinational Force* in Bunia im Übrigen die gleichen Aufgaben übertragen wurden, wie sie typisch für eine Schutzzone sind.

schiedensten Begriffe für Schutzzonen wie *safety zones*, *safe areas*, *safe humanitarian zones*, *protected areas*, *security zones* oder *safe havens* kursieren, bedarf es vor allem einer Klärung, welche Zielsetzung und Grundprinzipien sich hinter diesen verschiedenen Begriffen verbergen, worin sie sich unterscheiden und ob es ein gemeinsames Konzept der UN-Schutzzonen gibt. Neben etwaigen Konzeptualisierungsansätzen innerhalb der UN ist dazu vor allem die Praxis der bisherigen Schutzzonen zu untersuchen. Angesichts der Tatsache, daß das Friedenssicherungsrecht nicht explizit die Errichtung von Schutzzonen vorsieht, das humanitäre Völkerrecht aber verschiedene Schutzzonen zum Schutz der Zivilbevölkerung im Konflikt regelt,²⁰ stellt sich ebenfalls die Frage, wie UN-Schutzzonen zu diesem humanitären Konzept stehen und welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede sie aufweisen. Dabei ist gleichzeitig zu klären, ob neben den humanitären Schutzzonen überhaupt ein Anwendungsgebiet für ein zusätzliches Schutzzonenkonzept im Friedenssicherungsrecht bleibt. Am Ende dieses ersten Teils soll zum Verständnis sowie zur Beurteilung der Notwendigkeit dieses neuartigen Instruments eine Einordnung in das Schutzsystem für verfolgte Personen erfolgen.

Vor diesem konzeptionellen Hintergrund und der Klärung des grundsätzlichen Bedürfnisses für ein neues Schutzinstrument wie die UN-Schutzzonen, kann nun in einem zweiten Teil untersucht werden, ob es sich bei den UN-Schutzzonen um ein geeignetes Schutzinstrument handelt. Dies setzt vor allem voraus, daß die zwangsweise Errichtung von Schutzzonen durch die UN sowie die spätere militärische oder polizeiliche Sicherung des Gebiets als Eingriff in die Rechte des Gaststaates völkerrechtlich zulässig sind. Denn, indem UN-Schutzzonen einen notfalls sogar gewaltsam erzwingbaren Schutz verfolgter Personen durch die internationale Gemeinschaft am Heimatort ermöglichen, greifen sie in eine Kompetenz des Heimatstaates ein. Sie stehen im Spannungsfeld zwischen umfassendem Menschenrechtsschutz als Form der Friedenssicherung und der Souveränität des Gaststaates, das wegen des Interventionsverbots in Art. 2 (7) UNC grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Gaststaates oder durch die Feststellung einer Friedensbedrohung und einer Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII UNC durch den UN-Sicherheitsrat aufgelöst werden kann. Deswegen müssen in

²⁰ Sanitätszonen und -orte (Art. 23 GK I), Sanitäts- und Sicherheitszonen (Art. 14 GK IV), Neutrale Orte (Art. 15 GK IV), Unverteidigte Stätten (Art. 25 LKO), Unverteidigte Orte (Art. 59 ZP I) und Entmilitarisierte Zonen (Art. 60 ZP I).

dieser Arbeit sowohl die Legitimation der Schutzzonen im Friedenssicherungsrecht als auch ihre völkerrechtlichen Grenzen geklärt werden. Gleichzeitig bedarf es aber auch der Herausstellung der Befugnisse und Pflichten der Schutzzonenmacht bei der Sicherung und Organisation einer Schutzzone, insbesondere inwieweit sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Schutzzone öffentliche Gewalt wahrnehmen darf oder gar muß.

Da UN-Schutzzonen ihre Legitimation im Schutz der Zivilbevölkerung im Konflikt und damit in humanitären und menschenrechtlichen Werten als Elemente der Friedenssicherung finden, muß in ihnen auch tatsächlich ein gewisser menschenrechtlicher und humanitärer Standard gewährleistet sein. Insbesondere mit Blick auf die unmenschlichen Verhältnisse in der *safe area* Srebrenica, wo Hunger, Krankheiten sowie katastrophale sanitäre Bedingungen herrschten und bei deren brutalen Einnahme mehr als 7.000 - 8.000 Menschen ums Leben kamen, ist in einem dritten Teil zu klären, welche fundamentalen Rechte der Bevölkerung bei der Sicherung und Organisation einer Schutzzone zu beachten sind und inwieweit sie Einschränkungen unterworfen werden können. Angesichts der Tatsache, daß der UN-Sicherheitsrat in Srebrenica trotz des Wissens um die katastrophalen Zustände und den unmöglichen Schutz keine Änderung seiner *safe-area*-Politik vornahm,²¹ ist dabei besonders auf die Verantwortlichkeiten der UN bei der Sicherstellung des Schutzes und der humanitären Versorgung in einer von ihnen erklärten oder ermächtigten Schutzzone einzugehen. Dabei ist insbesondere zu klären, ob die UN aufgrund einer Schutzzonenerklärung eine Art Garantienstellung hinsichtlich der Sicherstellung eines Mindeststandards einnehmen, die sie zu weiteren Schutzmaßnahmen verpflichtet, wenn der Schutz nicht mehr gewährleistet werden kann.²² Soweit der UN-Sicherheitsrat die Sicherung der Schutzzone einer Schutzzonentruppe überträgt, ist zudem zu fragen, inwieweit er in dem Fall den Schutz und die humanitäre Hilfe in der Schutzzone überwachen muß. Dabei soll

²¹ “Even before the attack on Srebrenica began, it was clear to the Secretariat and Member States alike that the safe areas were not truly «safe». There was neither the will to use decisive air power against the Serb attacks on the safe areas, nor the means on the ground to repulse them. In report after report the Secretariat accordingly and rightly pointed out these conceptual flaws in the safe area policy”. *The Fall of Srebrenica*, para. 494. So kritisiert auch Lord Owen die *safe area* Politik des UN-Sicherheitsrats: “(...) les plus irresponsables (...)”, “les pires résolutions” que le Conseil ait adoptées, *Owen, Balkan Odyssey*, 178, 355.

²² So *Frelick, Preventing Refugee Flows*, 9.

ebenfalls auf zusätzliche Überwachungsmechanismen durch andere UN-Organe eingegangen werden, die die Einhaltung der fundamentalen Rechte in der Schutzzone beobachten und zu ihrer verbesserten Sicherstellung verhelfen könnten. Zuletzt müssen in diesem dritten Teil zumindest kurz die haftungsrechtlichen Folgen für die UN bei fehlenden Schutzvorkehrungen in einer von ihnen errichteten Schutzzone erörtert werden.

Abschließend kann dann die Beantwortung der Frage gewagt werden, ob, wie und inwieweit UN-Schutzonen ein brauchbares Schutzinstrument bei Massenverfolgung darstellen können. Neben einem Fazit sollen vor allem auf der Grundlage der erarbeiteten völkerrechtlichen Voraussetzungen einer UN-Schutzzone und den Bedingungen bei ihrer Sicherung zusammenfassende Leitlinien für ihren zukünftigen Einsatz formuliert werden.

Erster Teil

Schutzzonen im Friedenssicherungsrecht: Gegenstand und Einordnung

Erstes Kapitel: Konzept der Schutzzonen im Friedenssicherungsrecht

“When UNPROFOR HQ received the first cable about the draft of SCR 819 on 16 April 1993, and we were for the first time confronted with the term ‚Safe Area‘, I called for my Chief of Staff (COS) and my legal advisers and we discussed whether it was an established conception, such as Safety Zones. But none of us had ever heard of the term ‚Safe Area‘ before and we set a new meeting for the next day, after some investigations. None of us had found Safe Area as an established term, but Safety Zones and Demilitarized Zones were defined.”¹

Die UN-Charta kennt weder *security zones* noch *protected areas*, *safe havens*, *safe humanitarian zones* oder *safe areas*. Auch eine feststehende Definition dieser verschiedenen Begriffe existiert im Friedenssicherungsrecht nicht, vielmehr werden sie in Lehre und Praxis synonym für die Bezeichnung der von der Staatengemeinschaft errichteten Schutzzonen benutzt.² So beschreibt das offizielle UN-Peace-Keeping-Glossary wechselseitig *safe havens* und *safe humanitarian zones* als *safe areas* und *protected zones/areas*.³ Ähnlich wurden im Vorfeld der *safe area* Resolutionen des UN-Sicherheitsrats in Bosnien auch *security zo-*

¹ So der damalige Oberkommandierende der UNPROFOR in Bosnien, Lt. General Wahlgren, *Wahlgren, Start and End of Srebrenica*, 170.

² *Landgren, Safety Zones*, 436; *Torrelli, Zones des Sécurité*, 788.

³ Glossary der UN Peace-Keeping-Abteilung bei ”S”, www.un.org/Depts/dpko/glossary/s.htm.